

Anlage 1

Die Friedhofssatzung der Stadt Köln wurde zuletzt am 14.02.2005 geändert. Hierbei wurden die durch das Bestattungsgesetz NRW notwendigen Änderungen und Ergänzungen in die Friedhofssatzung eingearbeitet und die Regelungen der Betriebsordnung des Krematoriums übertragen.

Es hat sich gezeigt, dass weitere Regelungen erforderlich sind, die dem Wandel im Bereich der Bestattungskultur, der zunehmenden Mobilität der Bevölkerung, den veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und den Auswirkungen der Praxisanwendung des Bestattungsgesetzes NRW Rechnung tragen. All diese Faktoren haben zunehmend Einfluss auf das Bestattungsverhalten der Bürgerinnen und Bürger in Köln. In einem bisher nicht gekannten Ausmaß tragen Preisgestaltungen anderer Friedhofsträger oder sogenannte Paketlösungen privater Anbieter zu den sinkenden Bestattungszahlen in Köln bei. Mit seiner besonderen Friedhofsstruktur hat Köln denkbar ungünstige Voraussetzungen, sich zur Zeit wirkungsvoll diesem Wettbewerb zu stellen.

Seit 1990 ist die Einwohnerzahl der Stadt Köln von knapp unter einer Million fast kontinuierlich - mit Ausnahme der Jahre 1998 und 1999 – angestiegen. Sie lag 2004 bei 1.022.627. Nach der aktuellen Bevölkerungsprognose wird die Einwohnerzahl Kölns in den nächsten Jahren zunächst weiter anwachsen und sich im Jahr 2025 bei rd. 1.020.000 einpendeln. Dem steht seit 1990 die entgegengesetzte Entwicklung der Differenz zwischen Kölner Sterbe- und Bestattungsfällen von seinerzeit 9 % auf inzwischen fast 25 % gegenüber. In absoluten Zahlen bedeutet dies, dass im Jahre 2007 mehr als 1.000 Bestattungen nicht in Köln vorgenommen wurden.

Das Kölner Gebührenmodell kann nicht verhindern, dass ein zunehmender „Leichentourismus“ eingesetzt hat. Es wird heute immer öfter dort bestattet, wo die Beisetzung „billig“ ist. So konnten sich in den vergangenen Jahren immer mehr Anbieter von preisgünstigen Bestattungspaketen auf dem Markt etablieren. Einäscherungen in privaten Krematorien einschließlich anonymer Urnenbeisetzung zu einem Gesamtpreis von unter 500,00 Euro veranlassten viele Hinterbliebene, ihre Verstorbenen außerhalb Kölns und sogar teilweise im Ausland zu bestatten. Diesen negativen Trend belegen nicht nur abnehmende Bestattungszahlen auf städtischen Friedhöfen, sondern insbesondere auch rückläufige Einäscherungszahlen im Krematorium auf dem Westfriedhof.

Auf das geänderte Bestattungsverhalten derjenigen Kölner Bürgerinnen und Bürger, die aus finanziellen Gründen eines der bisher angebotenen Kölner Bestattungsmöglichkeiten nicht nutzen konnten, müssen neue Antworten gefunden werden. Diesem Personenkreis soll deshalb ein kostengünstiges Gesamtpaket angeboten werden, um sicher zu stellen, dass er auch in seiner Heimatstadt die letzte Ruhe finden kann.

Darüber hinaus bietet gerade die Vielzahl und Vielfältigkeit der Kölner Friedhöfe aber auch Chancen, die es zu nutzen gilt. Kölner Friedhöfe sind nicht nur Orte der Trauer, der Ruhe und Besinnung, vielmehr sind sie auch gern besuchte Refugien der stillen und naturnahen Erholung. Durch eine Verbesserung des Erscheinungsbildes, einhergehend mit einer Attraktivierung des Bestattungsangebotes auf Kölner Friedhöfen sollen diese Funktionen gestärkt werden. Hierbei sollen leistungsstarke Kooperationspartner aus dem Bereich der Friedhofsgewerbe (Friedhofsgärtner, Steinmetze, Bestattungsunternehmer) gewonnen werden, die in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung besonders gestaltete Grabfelder einrichten und langfristig betreuen.

Die Bestattungs- und Friedhofssatzung wurde nunmehr im Sinne dieser Vorbemerkungen überarbeitet und fortgeschrieben. In einer Synopse werden die bisherige und die neue Fassung der Satzung gegenübergestellt und vorgenommene Änderungen erläutert.

Folgende wesentliche Änderungen werden vorgeschlagen:

Angebot einer namentlichen Urnenbestattung unter einem Baum

In Köln wird bereits seit einigen Jahren eine Baumbestattung als anonyme Urnenbestattung angeboten. Wiederholt ist der Wunsch an die Fachverwaltung herangetragen worden, auch die namentliche Baumbestattung in Köln möglich zu machen. Derzeit müssen interessierte Kölner Bürgerinnen und Bürger ihre Verstorbenen außerhalb Kölns beerdigen lassen, wenn sie eine namentliche Baumbestattung bevorzugen. Mit der Einrichtung von namentlich gekennzeichneten Baumgräbern auf dem Ostfriedhof soll dieser Nachfrage Rechnung getragen werden.

Ein im Umfeld des Baumgrabes bodenbündig verlegter Keramikstein, der die Grabstätte kennzeichnet, wird in der Standardversion von der Friedhofsverwaltung gestellt. Eine Musterabbildung des Namenssteines ist als Anlage 3 beigefügt. Alternativ kann jeder Erwerber auf eigene Kosten über die Steinmetz- und Bildhauerinnung einen Fachbetrieb mit der Verlegung einer mit der Friedhofsverwaltung abgestimmten Namenssteinvariante beauftragen.

Pro Baum ist die Beisetzung von bis zu zwei Urnen möglich. Den Abwanderungen von Bestattungen aufgrund zunehmender Friedwaldangebote im Kölner Umland soll mit dem neuen Grabangebot Einhalt geboten werden. Auf Wunsch kann auf die Grabsteinbeschriftung oder den Grabstein verzichtet werden, so dass künftig die bisher ausgewiesenen anonymen Baumgrabflure entbehrlich sind.

Angebot einer Naturwaldbestattung

Nicht zu übersehen ist seit einigen Jahren ein grundlegender Wandel in der Trauerkultur. Angehörige entscheiden sich immer häufiger für eine Beisetzung in Urnenwänden (Kolumbarien) und in Friedwäldern oder die anonyme Bestattung auf Streuwiesen. Krematorien locken mit preisgünstigen Komplettangeboten - Einäscherung einschließlich anonymer Urnenbeisetzung - zu Konditionen, mit denen kommunale Friedhofsträger bisher nicht konkurrieren können.

Die Naturwaldbestattung ist eine namenlose Beisetzung. Aus diesem Grunde soll dieses Angebot für Bestattungen, die von der Stadt Köln als örtliche Ordnungsbehörde angeordnet werden (sog. ordnungsbehördliche Bestattungen), nur dann genutzt werden, wenn der Ordnungsbehörde eine ausdrückliche schriftliche Willensäußerung der verstorbenen Person vorliegt, in der eine anonyme Beisetzung gewünscht wird. Im Regelfall werden die ordnungsbehördlich angeordneten Bestattungen in den beiden neuen Grabanlagen auf dem Südfriedhof und dem Deutzer Friedhof vorgenommen. Es handelt sich um Grabanlagen, bei denen die Namen der beigesetzten Verstorbenen an Grabstelen in den Grabanlagen angebracht werden.

Damit wird sichergestellt, dass die Persönlichkeit der verstorbenen Person auch nach einer Beisetzung durch Namensnennung erkennbar bleibt.

Die vorgeschlagene Naturwaldbestattung als Gesamtpaket zu einem Preis von unter 500,00 Euro ist ein geeignetes Mittel, die Abwanderungen aufzufangen und die Friedhofsgebühren auf Dauer zu stabilisieren. Nach der Einäscherung im Kölner Krematorium wird die Urne in einem vom Ostfriedhof abgegrenzten und naturbelassenen Waldstück ohne Namensnennung beigesetzt. Dieser ausgewählte Bereich des Ostfriedhofs ist aufgrund seines eindrucksvollen Baumbestandes ein natürlicher Ort der Trauer und Erholung. Er bietet individuelle, naturnahe Bestattungen in einem weitgehend naturbelassenen Waldstück. Pflegemaßnahmen durch die Friedhofsverwaltung beschränken sich auf zurückhaltende Eingriffe in den Bodenbewuchs und Verkehrssicherungsmaßnahmen im Gehölzbestand.

Da dieser Bestattungswald mit einem eigenen Zugang von der üblichen Friedhofsfläche abgetrennt wird, keiner intensiven Pflege bedarf und kein Nutzungsrecht vergeben wird, kann losgelöst vom Kölner Gebührenmodell ein kostengünstiges Gesamtpaket angeboten werden.

Das Angebot soll zunächst für 3 Jahre gelten. Während dieses Zeitraums wird geprüft, ob sich die Erwartungen auf steigende Einäscherungszahlen und die hiermit verbundene Rückgewinnung von abgewanderten Bestattungsunternehmen erfüllen.

Kooperationsmodell

Wenn man von der Besonderheit des Ostfriedhofes, der als Waldfriedhof angelegt ist, einmal absieht, sind die Kölner Friedhöfe insgesamt traditionell gestaltet. Das bedeutet für das Erscheinungsbild eine eher gleichförmige Wiederholung von Gräberfeldern, in denen die Gräber der Reihe nach angelegt sind. Eine gewisse Auflockerung wird allenfalls erreicht durch unterschiedliche Bepflanzung mit Bäumen, Hecken und anderen Gehölzen oder durch die Wegeführung.

Dem Wunsch nach Individualität, Ästhetik und Außergewöhnlichem werden die traditionellen Gräberfeldgestaltungen nicht gerecht. Deshalb soll diese herkömmliche Art der Friedhofsgestaltung durch Anlagen herausragend modellierter Bestattungsflächen ergänzt werden. Von daher ist beabsichtigt, im Rahmen von Kooperationen mit fachlich qualifizierten Partnern besonders gestaltete Grabfelder anzubieten. Die Flächen werden entsprechend der genehmigten Planung vom Kooperationspartner auf dessen Kosten hergerichtet. Das anschließende Belegungsrisiko trägt der Kooperationspartner; im Falle der Beisetzung erhält er den in der Nutzungsgebühr kalkulierten Pflegekostenanteil als Refinanzierung der Herstellungs- und Pflegekosten erstattet. Der Erwerb eines Nutzungsrechts ist an den Abschluss eines Pflegevertrages mit dem jeweiligen Kooperationspartner gebunden. Der Pflegevertrag ist für den Zeitraum des erworbenen Grabnutzungsrechts abzuschließen (Dauerpflegevertrag). Die Grabpflege wird durch definierte und mit der Friedhofsverwaltung abgestimmte Standards für die Gräberfelder sichergestellt. Die Kooperation hat keine Auswirkungen auf die Höhe der Nutzungsgebühren.

Die besondere Gestaltung der Flächen wird als kostenloser „Mehrwert“ allen Kölner Bürgerinnen und Bürgern und allen Personen, die die betreffenden Friedhöfe besuchen, zugute kommen. Praktisch entstehen auf diesem Wege hochwertige öffentliche Grünanlagen, die eine qualitätvolle Ergänzung zu den außerhalb der Friedhöfe bestehenden öffentlichen Grünflächen darstellen.

Patenschaftsgräber

Natürliche und juristische Personen können Patenschaften an denkmalgeschützten Grabanlagen erwerben. Sie erhalten damit das Recht, dort beizusetzen. Sie sind im Gegenzug verpflichtet, die Anlage mit Übernahme der Patenschaft in Abstimmung mit der Denkmalbehörde instand zu setzen und zu unterhalten. Eine Nutzungsgebühr wird erst mit jedem Beisetzungsfall in diese Grabstätte fällig.

Vollabdeckung

Nach der neueren Rechtsprechung ist das ausnahmslose Verbot der Ganzabdeckung eines Grabes sachlich nicht mehr gerechtfertigt. Eingriffe in die Gestaltungsfreiheit der Grabnutzungsberechtigten kann der Satzungsgeber nicht nach Belieben, sondern nur dann vornehmen, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt. Es genügt nicht, Ganzgrababdeckungen generell die Eigenschaft zuzuschreiben, die Verwesung zu behindern. Auch für Kölner Friedhöfe fehlt es vorliegend an tatsächlichen Anhaltspunkten, Feststellungen und Belegen, dass Ganzabdeckungen auf einzelnen oder allen Gräbern der Friedhöfe zu einer Verzögerung der Verwesung in einer Grabstätte führen könnten. Deshalb wird die Ganzabdeckung auf Wahlgräbern zugelassen.

Redaktionelle Anpassungen der Friedhofssatzung

Die Fortschreibungen der Friedhofsmustersatzungen des Deutschen Städtetages und des Städte- und Gemeindebundes wurden redaktionell übernommen und notwendige praxisbezogene Klarstellungen eingefügt.